

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 235 vom 31. Mai 2018

BE Obergericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_235

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 235 du 31 mai 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 235 del 31 maggio 2018

Regeste

Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Am 17. August 2017 reichte B._____ gegen seinen Nachbarn A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) Strafanzeige ein wegen Hausfriedensbruchs. Am 27. Februar 2018 erliess die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) einen entsprechenden Strafbefehl, gegen den der Beschuldigte fristgerecht Einsprache erhob. Nachdem der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft am 23. Mai 2018 einvernommen worden war, stellte diese das Verfahren mit Verfügung vom 31. Mai 2018 ein. B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) erhob gegen die Einstellung am 6. Juni 2018 Beschwerde. Am 11. Juni 2018 wurde ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss mit Eingabe vom 14. Juni 2018 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte bezog am 22. Juni 2018 Stellung. Er stellte zwar keine konkreten Anträge, beantragte sinngemäss aber ebenfalls eine Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Replik vom 10. Juli 2018 weitere Beweismittel ein und hielt im Übrigen an seinen bisherigen Ausführungen fest.

E. 2

Gegen Einstellungsverfügungen können die Parteien bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen Beschwerde führen (Art. 322 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Straf- und Zivilkläger durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Art. 319; BGE 137 IV 219 E. 7.1; BGE 138 IV 186 E. 4.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1358/2016 vom 1. Juni 2017 E. 2.2).

E. 4

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Beschuldigte am 16. August 2017 das Grundstück seines Nachbarn, des Beschwerdeführers, auf der Südseite, das heisst auf Seite Gartensitzplatz, überquerte. Klarheit herrscht auch insofern, als im Grundbuch zulasten des Grundstücks des Beschwerdeführers (Gemeinde Spiez, Grundbuchblatt-Nr. C._____)

ein Weg- recht zugunsten des Grundstücks des Beschuldigten, Grundbuchblatt-Nr. D._____, eingetragen ist. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers verläuft es auf der Nordseite der beiden Gebäude. Das Wegrecht ist notwendig, damit der Be- schuldigte überhaupt zu seinem Haus gelangen kann.

E. 5

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren wegen Hausfriedensbruchs ein, da zum Tatzeitpunkt keine Abgrenzung vom Grundstück des Beschwerdeführers zu den anderen Liegenschaften bestanden habe. Damit fehle es am Tatbestands- merkmal des umfriedeten Platzes bzw. Gartens, womit sich der Beschuldigte nicht nach Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) schuldig ge- macht haben könne.

E. 6

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Zutritt auf sein Grundstück durch den Beschuldigten sei erfolgt, obwohl dieser am 20. Juli 2017 mit eingeschriebenem Brief ein schriftliches Hausverbot erhalten habe. Der Brief inklusive Postquittung liegt der Beschwerde bei. Der Beschuldigte brachte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 12. Dezember 2017 vor, es könne schon sein, dass er den Brief erhalten habe, er könne sich aber nicht daran erinnern. Der Beschwerdeführer ha- be ihm nie persönlich gesagt, dass er seine Parzelle nicht betreten dürfe. Gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers sei zur Tatzeit bereits eine Abgren- zung zwischen den beiden Liegenschaften in Form einer Thuja-Hecke vorhanden gewesen. Diese sei von der Firma Gartenbau E._____ AG errichtet worden. Der Beschwerdeführer reichte Fotos zu den Akten, auf denen eine solche Hecke zu erkennen ist. Diese Behauptung wurde vom Beschuldigten sowohl in der staatsanwaltschaftli- chen Einvernahme vom 23. Mai 2018 als auch in seiner Stellungnahme im Be- schwerdeverfahren bestritten. Er stellt sich auf den Standpunkt, im Tatzeitpunkt habe es noch keinen Zaun, Mauer, Markierung oder ähnliches zur Abgrenzung ge- geben. Die Hecke sei erst im Herbst danach errichtet worden. In seiner Replik entgegnete der Beschwerdeführer, die Abparzellierung zwischen den beiden Grundstücken habe bereits am 8. April 2015 stattgefunden und am 20. Juni 2016 habe man eine Vermarkung vorgenommen. Auf dem Umgebungs- plan und den Fotos, die das Betreten des Grundstücks durch den Beschuldigten beweisen würden, sei die Thuja-Hecke klar ersichtlich. Auch seine Nachbarn könn- ten als Augenzeugen die Abgrenzung belegen.

4

E. 7

Des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB macht sich schuldig, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfrie- deten Platz, Hof, Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt. Umfriedet bedeutet, dass solche Flächen umschlossen sein müssen, etwa durch Zäune oder Hecken. Massgebend ist die Erkennbarkeit der Abgrenzung, nicht de- ren Lückenlosigkeit (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 16 zu Art. 186; STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Straf- recht Besonderer Teil I, 7. Aufl. 2010, S. 153 Rz. 5). Auf offenen Rasen- und ande- ren Flächen, die nicht von einer sichtbaren Grenze, z.B. einer Mauer oder einer Hecke, umgeben sind, kann folglich kein Hausfriedensbruch begangen werden, auch wenn sie zu einem Haus gehören.

E. 8

Wie sich der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und den Ausführungen der Parteien entnehmen lässt, ist die Frage nach der Umfriedung des Gartens des Beschwerdeführers das entscheidende Kriterium für die Beurteilung eines allfällig strafbaren Verhaltens des Beschuldigten. Nicht entscheidend ist, wann die Grundstücke abparzelliert und entsprechende Vermarkungen angebracht worden sind. Grenzsteine und ähnliche Markierungen bewirken noch keine sichtbare Umfriedung eines Grundstücks, wie sie für die Erfüllung des Tatbestandes notwendig wäre. Erwiesen ist aufgrund der mit der Beschwerde eingereichten Fotos des Beschwerdeführers, dass sich in seinem Garten zwischenzeitlich eine ca. 1 m hohe Thuja-Hecke befindet. Unklar ist, wann diese Fotos erstellt wurden und vor allem, wann die Hecke errichtet worden ist. Der Beschwerdeführer reichte bei Anzeigeerstattung ein aus dem Fenster heraus aufgenommenes Foto ein, das den Beschuldigten beim Überqueren des Rasens zeigt. Gleiche Fotos legte er auch der Replik bei. Darauf ist entgegen seinen Behauptungen jedoch nicht erkennbar, ob sich dort eine Hecke befindet. Auf dem vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Umgebungsplan (Beilage 3 zur Replik) sind Hecken zwischen den Gärten eingezeichnet. Dies belegt aber einzig, dass vor Errichtung der Bauten eine Begrünung als Abgrenzung geplant war, beweist aber noch nicht, wann die Bepflanzung tatsächlich stattgefunden hat. Der Beschwerdeführer kann aus dem Plan folglich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Unterlagen der Gartenbau E. _____ AG, beispielsweise eine Rechnung, welche den Zeitpunkt der Errichtung der Thujen belegen würden, hat er demgegenüber nicht eingereicht, obwohl er von der Generalstaatsanwaltschaft in deren Stellungnahme explizit darauf hingewiesen worden war, dass es ihm freistehe, diese Unterlagen innert der Replikfrist zu den Akten zu reichen. Dies unterliess er in der Folge. Stattdessen beantragte er eine Reihe von Zeugen, welche die Abgrenzung zur Tatzeit (16. August 2017) bzw. das Betreten der Parzelle durch den Beschuldigten bezeugen könnten. Zur Frage, weshalb es ihm nicht möglich sein sollte, den Beweis für

5 das Vorhandensein der Thujen zum Tatzeitpunkt mit dem Einreichen der Unterlagen der Gartenbaufirma zu erbringen, schweigt er sich aus. Bei dieser Sachlage erübrigen sich weitere Ermittlungen im Beweisverfahren. Die Chancen des Beschuldigten auf einen Freispruch wiegen ungleich grösser als diejenigen einer Verurteilung. Der Grundsatz «in dubio pro duriore» greift hier nicht, da keine Beweise auf ein strafbares Verhalten hindeuten. Das Verfahren ist somit zu Recht eingestellt worden. Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 10

Dem Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden, weshalb auf die Entrichtung einer Entschädigung verzichtet wird.

6 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.